

# Leitfaden für Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach dem NÖ Sozialhilfegesetz

für Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime, Pflegeeinheiten und Pflegeplätze) in Niederösterreich

Ausgabe April 2017

## 1. Anwendungsbereich/Begriffe:

Pflegeheime, Pflegeeinheiten und Pflegeplätze bedürfen einer Bewilligung der NÖ Landesregierung nach dem **NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG 2000)** sowie der **NÖ Pflegeheim Verordnung** jeweils i.d.g.F.

**Pflegeplätze** sind Einrichtungen für 1 bis 4 pflegebedürftige Menschen, **Pflegeeinheiten** sind Einrichtungen für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen und **Pflegeheime** sind Einrichtungen ab 13 pflegebedürftige Menschen.

Die **Bewilligung** erstreckt sich sowohl auf die **Errichtung** als auch auf den **Betrieb** der Einrichtung. Zur **Überprüfung** der erteilten Auflagen werden im Nachhinein durch **kommissionelle Aufsichtsverfahren gemäß § 52 NÖ SHG** durchgeführt. Weiters erfolgen **Überprüfungen aus medizinisch hygienischer Sicht und Fachaufsichten der Pflegeaufsicht** des Landes NÖ.

### Besondere Formen der Pflege und Betreuung:

z.B. Hospiz, Schwerstpflege, psychosoziale Betreuung, Tageszentren,...

Für diese Pflege- und Betreuungsformen ist eine gesonderte Bewilligung nach dem NÖ SHG und der Pflegeheim Verordnung erforderlich.

## 2. Verfahrensanleitung für Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren

### 1.1 Bewilligungsverfahren

#### Geltungsbereich:

Private- und Landespflegeheime, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze

Bei einem Projektvorhaben, das nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes genehmigungspflichtig ist, nimmt der zukünftige Antragsteller grundsätzlich mit der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (Abt. GS4) Erstkontakt auf.

Je nach Komplexität bzw. Größe des geplanten Projekts wird vorgeschlagen, bei Fragen zu einzelnen Punkten direkt mit dem jeweils im Verfahren beigezogenen Sachverständigen Kontakt aufzunehmen.

## 1.2 Voraussetzungen:

Die Bewilligung von Pflegeeinrichtungen ist über Antrag des Bewilligungswerbers zu erteilen, wenn

- die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
- die Mindestanforderungen der NÖ Pflegeheim Verordnung erfüllt sind,
- das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
- die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
- eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
- gegen den Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person gegen das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

## Vorbesprechung:

### Ablauf des Bewilligungsverfahrens:

Bevor Sie einen Antrag auf Bewilligung einer Pflegeeinrichtung stellen, laden wir Sie gerne zu einem **Informationsgespräch / Vorbesprechung** ein.

Wenn Sie sich entschlossen haben, das Projekt zu realisieren, so kontaktieren Sie das

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (Abt. GS4)  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

**Die nachfolgend angegebenen Unterlagen und Angaben sind am Tag der Besprechung vorzulegen:**

1. Personenkreis, der in der sozialen Einrichtung betreut werden soll (Sozialhilfebezieher)
2. Höchstzahl der zu betreuenden und pflegenden Personen
3. Entwurf eines Pflege- und Betreuungskonzeptes
4. Entwurf einer Projektbeschreibung, 1fach, bestehend aus:
  - a) Raumprogramm
  - b) Bebauungsbestimmungen, Flächenwidmungen
  - c) Baubeschreibung
  - d) technische Beschreibungen, insbesondere
    - Beschreibung Haustechnik und
    - Beschreibung Elektroinstallation sowie Sicherheitsbeleuchtung, Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege, Erste Löschhilfe, ...
  - e) Auflistung, der in der Einrichtung vorgesehenen medizintechnischen Geräte
5. Entwurfspläne, 1-fach
6. Entwurf eines Brandschutzkonzeptes, 1-fach:  
Ein von einem brandschutztechnischen Sachverständigen erstelltes Brandschutzkonzept nach TRVB A 107 und TRVB N 132

**Hinweise:**

- Abklärung des Bauvorhabens mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat
- Abklärung des Bauvorhabens mit der zuständigen Gemeinde (Baubehörde)

Wenn eine Förderung des Landes bzw. einen Vertrag mit dem Land bezüglich der Zuweisung von HeimbewohnerInnen angestrebt wird, muss ein Bedarf an Pflegeplätzen gegeben sein → Abteilung Sozialhilfe – GS 5.

Wenn das Projekt im Rahmen einer Vorbegutachtung als grundsätzlich bewilligungsfähig angesehen wird, kann ein **Antrag auf Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz** gestellt werden.

Erforderlichenfalls wird eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt.

Im Sinne der Verfahrensökonomie ist es empfehlenswert, dass die Verhandlung **nach** der Bauverhandlung der Gemeinde durchgeführt wird.

### **Antrag auf Bewilligung eines Pflegeheimes / einer Pflegeeinheit / eines Pflegeplatzes:**

#### Form der Einbringung:

Schriftlich, in jeder technischen Form, die dem Amt zur Verfügung steht.

Folgende Unterlagen sind mindestens 5 Wochen VOR der Verhandlung der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht vorzulegen:

1. Antrag auf Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem NÖ SHG mit folgendem Inhalt:
  - Personenkreis, der in der sozialen Einrichtung betreut werden soll
  - Höchstzahl der zu betreuenden Personen, Anzahl der Pflegeplätze, wie viele Abteilungen, wie viele Einbett- und Zweibettzimmer
2. Pflege- und Betreuungskonzept (Inhalt ist im Leitfaden Bereich Pflege zu finden)
3. Hygienekonzept/-plan (Inhalt ist im Leitfaden Bereich Pflege zu finden)
4. Projektsbeschreibungen, 4fach, bestehend aus:
  - a) Raum- und Funktionsprogramm: Unter Raum- und Funktionsprogramm ist die Festlegung der für die Gebäudeplanung relevanten räumlichen und nutzerspezifischen Voraussetzungen zu verstehen.
  - b) Baubeschreibung
  - c) technische und funktionale Beschreibungen
    - HKLS:  
Elektrotechnik sowie Sicherheitsbeleuchtung, Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege, Erste Löschhilfe, ...

- Haustechnik
- d) Auflistung, der in der Einrichtung in Verwendung stehenden Maschinen und Geräte
5. Abfallwirtschaftskonzept
  6. unterfertigte Einreichpläne aller Gewerke (mit allen ortsfesten Verbauten), 4-fach
  7. Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten; Dieser ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer genehmigen zu lassen.
  8. Brandschutzkonzept inkl. Plan für interne und externe Alarmierung  
Ein von einem brandschutztechnischen Sachverständigen erstelltes Brandschutzkonzept nach TRVB A 107 und TRVB N 132.
  9. Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121
  10. Rettungs- und Fluchtwegspläne
  11. Baubehördlicher Bewilligungsbescheid:  
Eine rechtskräftige Bewilligung der Baubehörde unter Anschluss der baubehördlichen Verhandlungsschrift bzw. die Gutachten sind vorzulegen.  
Bei lediglich anzeigepflichtigen Bauvorhaben ist eine Bestätigung der Baubehörde I. Instanz beizulegen, in der die Kenntnisnahme der Bauanzeige bestätigt wird.
  12. Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Rechtsträgers
  13. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen (z.B.: Kauf-, Miet-, Pacht-, Baurechtsverträge oder aktueller Grundbuchsauszug)
  14. Strafregisterauskunft des Antragstellers (bei neuen Betreibern/Rechtsträger), der nicht älter als 6 Monate sein darf

### **Fertigstellungsmeldung:**

#### Hinweis:

Im Verfahren betreffend Fertigstellungsanzeige findet kein Vorverfahren statt.

## **Anzeige:**

### **Zeitpunkt der Einbringung:**

Mindestens **4 Wochen vor** der geplanten Fertigstellung, ist die Fertigstellung bei der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht anzuzeigen, **die Fertigstellungsmeldung soll beinhalten:**

- Vollendung der Ausführung des Vorhabens mit einer Bestätigung der Auflagenerfüllung des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheides nach dem NÖ SHG
- Vorliegen der im Bewilligungsbescheid geforderten Atteste und Unterlagen
- Fertigstellungsanzeige an die Baubehörde
- Bauführerbestätigung über die ordnungsgemäße Einhaltung und Erfüllung der Auflagen des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheides nach dem NÖ SHG
- Auflistung: Änderungen gegenüber der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem NÖ SHG. **Sollten diese Änderungen genehmigungspflichtig sein - wird dies von der Bewilligungsbehörde mit den Amtssachverständigen abgeklärt - so ist vor der Durchführung des kommissionellen Aufsichtsverfahrens ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.**

**Nach Erhalt einer Bestätigung / Zurkenntnisnahme von der Abteilung GS4, wird eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle (1. Aufsichtsverhandlung nach Inbetriebnahme gemäß § 52 NÖ SHG) abgehalten.**

### **3. Ansprechpersonen:**

#### **Für rechtliche Fragen:**

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS 4):

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)

Mag. Margit Itzenthaler

Haus 15b, 6. Stock, Zimmer 612A

Tel.: (02742) 9005-15699

Ing. René Prieschl, LL.M. (WU), LLB. oec.

Haus 15b, 6. Stock, Zimmer 610

Tel.: (02742) 9005-15709

Mag. Werner Schweiger

Haus 15b, 6. Stock, Zimmer 608A

Tel.: (02742) 9005-15708

Martina Höllein

Haus 15b, 6. Stock, Zimmer 609

#### **Für bautechnische Fragen:**

Abteilung Landeshochbau (BD 6):

E-Mail: [post.bd6@noel.gv.at](mailto:post.bd6@noel.gv.at)

Ing. Wolfgang Neumann - Private Pflegeeinrichtungen

Haus 7, 2. Stock, Zimmer 205

Tel.: (02742) 9005-14159

Ing. Johann Böhm - Landespflegeheime

Haus 7, 2. Stock, Zimmer 213

Tel.: (02742) 9005-14113



**Für sicherheitstechnische Fragen:**

Abteilung Umwelttechnik/Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen (BD 4):

Ing. Robert Fahrnberger

Haus 13, 5. Stock, Zimmer 514

Tel.: (02742) 9005-14296

E-Mail: [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)

**Für lebensmittelhygienische Fragen:**

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle (LF 5):

DI Elisabeth Mölzer

Haus 12, 6. Stock, Zimmer 611

Tel.: (02742) 9005-12970

E-Mail: [post.lf5@noel.gv.at](mailto:post.lf5@noel.gv.at)

**Für Fragen betreffend Pflege und Betreuung - Pflegeaufsicht:**

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS 4):

Eva Kürzl, BSc

Haus 7, EG, Landhausboulevard

Tel.: (02742) 9005-12806

Mag. Josef Rechenmacher

Haus 7, EG, Landhausboulevard

Tel.: (02742) 9005-16761

E-Mail: [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at)

**Für Fragen betreffend Finanzierung, Vertragsbetten:**

Abteilung Sozialhilfe (Abt. GS 5):

Tel.: (02742) 9005-16319, E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)